FÖRDERRICHTLINIE AKTION ZUKUNFT+

Förderung von lokalen Klimaschutzprojekten in den an der Aktion Zukunft+ beteiligten Kommunen

Version 3.26

Stand September 2026

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Die Förderrichtlinie wird regelmäßig überarbeitet. Für Verträge, auf die die Förderrichtlinie Anwendung findet, gilt die Förderrichtlinie in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen der Förderrichtlinie haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils auf dem Deckblatt vermerkt.

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version der Förderrichtlinie, vorangegangene Versionen werden entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung der Förderrichtlinie wird Antragsteller:innen daher empfohlen. Ergänzend übermittelt Ihnen unser Team bei Abgabe des Projektantrags die jeweils gültige Förderrichtlinie per E-Mail.

Das Wichtigste in Kürze

1. Die Abwicklung der Projektförderung für die Landkreise München und Ebersberg übernimmt die Energieagentur Ebersberg-München gGmbH. Die Stadt Augsburg führt die Projektförderung in ihrem Stadtgebiet durch. Nachfolgend werden diese Parteien „Fördermittelgeber“ genannt.
2. Antrags- bzw. teilnahmeberechtigt sind Kommunen, eingetragene Vereine Genossenschaften, Organisationen, Eigentümergemeinschaften, private Initiativen, Unternehmen und volljährige Privatpersonen, die ein Projekt im Gebiet der beteiligten Kommunen umsetzen möchten.
3. Der Projektantrag muss vor Projektbeginn gestellt werden.
4. Bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts ist die Förderung eine Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung.
5. Neben dem Projektantrag sind die in dieser Richtlinie aufgeführten Unterlagen einzureichen.
6. Über die Finanzierung entscheidet das Spenden-Crowdfunding der Aktion Zukunft+.

Eine Initiative von Landkreis München | Projektpartner Landkreis Ebersberg, Stadt Augsburg | Im Rahmen der 29++ Klima. Energie. Initiative. | In Zusammenarbeit mit Energie Agentur Ebersberg – München

Der Weg zur Förderung

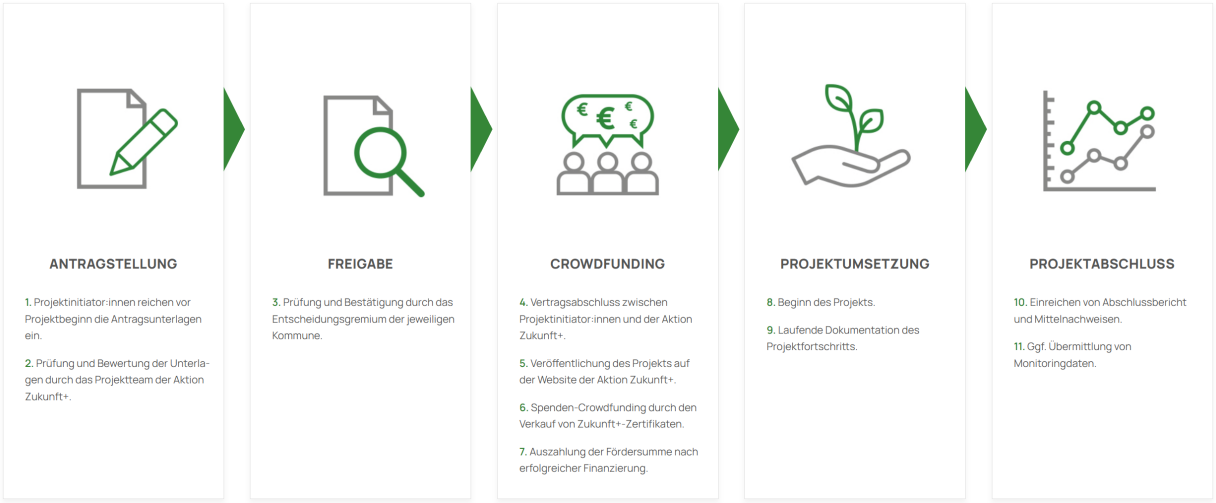

Eine Initiative von Landkreis München
Projektpartner Landkreis Ebersberg, Stadt Augsburg
Im Rahmen der 29++ Klima. Energie. Initiative.
In Zusammenarbeit mit Energie Agentur Ebersberg – München

Inhalt

1. Ziel des Fördermechanismus 5
2. Fördervoraussetzungen 5
2.1 Förderberechtigte Projektinitiator:innen 5
2.2 Förderfähige Projekte 6
2.2.1 Förderausschluss bereits angefangener Projekte 6
2.2.2 Hinweise zur Berechnung der Treibhausgasminderung 7
2.2.3 Technische Anforderungen 7
2.2.4 Hinweise zur Zusätzlichkeit 7
3. Förderfähige Projektkosten und Fördersumme 9
3.1 Anwendung der De-minimis-Verordnung für Unternehmen 9
3.2 Arten der Projektausgaben und -einnahmen 10
3.3 Förderfähige Projektkosten 11
3.4 Berechnung der Fördersumme 11
3.5 Kombination mit anderen Fördermechanismen 12
4. Antragsverfahren 13
4.1 Antragstellung 13
4.2 Antragsunterlagen 13
4.3 Antragstellung bei einem Verbundprojekt 13
4.4. Antragsprüfung 14
5. Finanzierungsphase und Auszahlung der Fördersumme 15
5.1 Vertragsschluss 15
5.2 Spenden-Crowdfunding-Phase und Auszahlung der Fördersumme 15
6. Projektdurchführung 16
7. Projektdokumentation und Projektbericht 17
7.1 Projektdokumentation 17
7.2 Projektbericht 17
8. Rückforderung / Übergang von Rechten und Plichten 18
9. Haftungsausschluss 19
10. Ansprechperson 19

Eine Initiative von Landkreis München | Projektpartner Landkreis Ebersberg, Stadt Augsburg | Im Rahmen der 29++ | In Zusammenarbeit mit Energie Agentur Ebersberg – München

1. Ziel des Fördermechanismus

Die Aktion Zukunft+ ist eine **regionale Klimaschutzinitiative**, die von den Fördermittelgebern umgesetzt wird. Ziel ist es, durch **Spenden-Crowdfunding** schnell umsetzbare und nachweislich wirksame lokale Klimaschutzprojekte in den beteiligten Kommunen zu finanzieren und gleichzeitig Klimaschutzprojekte im globalen Süden zu fördern. Lokale Klimaschutzprojekte sollen dabei einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen leisten und wirkungsvoll zur Erreichung der Klimaziele vor Ort beitragen.

Die Reduktion des CO_2-Ausstoßes in den beteiligten Kommunen kann erreicht werden durch:

- die Einsparung von Energie,
- die Erhöhung der Energieeffizienz,
- den Einsatz von Erneuerbaren Energien,
- die Nutzung der Speicher- und Senken-Potentiale von Böden und Biomasse.

Um dies zu erreichen, sind alle Kommunen, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Organisationen, private Initiativen*, Unternehmen und Privatpersonen aufgerufen, Klimaschutzmaßnahmen (im Folgenden „**Projekte**“) einzureichen, die Treibhausgase verhindern, vermindern oder binden und kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden können.

Der Fördermechanismus der Aktion Zukunft+ soll Sie darin unterstützen, Ihr Projekt zu realisieren.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderberechtigte Projektinitiator:innen

Antragsberechtigt sind alle gesellschaftlichen Akteure, also Kommunen, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Organisationen, Eigentümergemeinschaften, private Initiativen*, Unternehmen und volljährige Privatpersonen, die ein Projekt realisieren möchten.

Nicht antragsberechtigt sind u.a. Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller:innen, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben.

Antragstellende Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen stimmt den Prinzipien des UN Global Compacts[1] zu.

* siehe Fußnote weiter oben.

[1] https://www.globalcompact.de/ueber-uns
https://www.globalcompact.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Mediathek_Main_Page/Publikationen_PDF_speicher/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf

- Das Unternehmen ist nicht in folgenden Bereichen direkt involviert:
  - Besitz oder Betrieb von Kernkraftwerken oder Produkten und Dienstleistungen für Atomkraftwerke (Umsätze ab 5%);
  - Förderung von Uran (Umsätze ab 0%) und Anreicherung von Uran (Umsätze ab 0%);
  - Unkonventionelle Öl- und Gasförderung (beispielsweise Schiefergas und Öl Sand);
  - Öl- und Gasförderung in der Arktis (Umsätze ab 5%).

2.2 Förderfähige Projekte

Eingereichte Projekte **müssen** folgende Kriterien erfüllen:

- die Treibhausgasminderung findet auf dem Gebiet der beteiligten Kommunen statt;
- die Treibhausgasminderung ist quantifizierbar und wirkt unmittelbar;
- die Projektinitiator:innen garantieren die Zusätzlichkeit, d. h. ohne das geplante Projekt und die Förderung durch die Aktion Zukunft+ würde die Treibhausgasminderung nicht eintreten;
- die Zielerreichung wird mit einem plausiblen Monitoring-Konzept nachgehalten.

Ergänzend dazu sind nachfolgende Aspekte bei der Projektbewertung förderlich:

- eine hohe Treibhausgasminderung im Verhältnis zur Fördersumme (hohe Effizienz);
- die Übertragbarkeit beziehungsweise Replizierbarkeit des Ansatzes;
- eine lange Wirkdauer (ein großes Verstetigungspotenzial);
- eine Wirkung in weitere Bereiche der Nachhaltigkeit bzw. der nachhaltigen Entwicklung (z. B. Förderung der Biodiversität oder Luftreinhaltung);
- das Adressieren mehrerer, benachteiligter oder schwer zu erreichender Zielgruppen;
- innovative und/oder transformative Konzepte;
- einen Start des Projekts bis spätestens sieben Monate nach Förderbescheid.

2.2.1 Förderausschluss bereits angefangener Projekte

Das Projekt kann nur dann gefördert werden, wenn bis zum Zeitpunkt der positiven Überprüfung des Antrags und der Aufnahme in den Fördermechanismus mit der Ausführung des Projektes noch nicht begonnen wurde. Als Projektbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Gutachten, Machbarkeitsstudien, Angebotserstellung, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen, Grunderwerb sowie Bodengutachten sind vor der Aufnahme in den Fördermechanismus gestattet und stellen noch keinen Projektbeginn dar.

2.2.2 Hinweise zur Berechnung der Treibhausgasminderung

Projekte, die im Rahmen der Aktion Zukunft+ gefördert werden, müssen die Treibhausgasminderung quantifizieren können.

Um Projektinitiator:innen bei der Berechnung zu unterstützen, gibt es ergänzend zu dieser Richtlinie die weiterführende **„Arbeitshilfe zur Berechnung der Treibhausgasminderung lokaler Klimaschutzprojekte für die Antragstellung im Rahmen der Aktion Zukunft+“**.

Dieses Hilfsdokument beinhaltet auch Beispiele und Informationen zu Datenbanken zur Berechnung von Treibhausgas-Minderungen und ist auf der Homepage der Aktion Zukunft+ zum Download bereitgestellt.

2.2.3 Technische Anforderungen

Bei dem Projekt sind die gute fachliche Praxis, öffentlich-rechtliche Vorschriften, technische Baubestimmungen, anerkannte Regeln und Stand der Technik sowie das Gebäudeenergiegesetz einzuhalten.

Die Verwendung von folgenden Materialien und Stoffen führt zum Förderausschluss:

- FCKW/H-FCKW/CKW-geschäumte Dämmstoffe;
- Tropenhölzer; vom FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziertes Holz ist zulässig;
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3;
- Asbest-, Bitumen-, Formaldehyd- und Isocyanathaltige Materialien;
- Materialien/Stoffe ohne Zulassung;
- HBCD-haltige Dämmstoffe;
- Faserhaltige Dämmstoffe, die in Anhang IV, Nr. 22 (1) der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind.

2.2.4 Hinweise zur Zusätzlichkeit

Bei den eingereichten Projekten muss sichergestellt werden, dass die Reduktion, Vermeidung oder Speicherung von Emissionen zusätzlich ist. Das bedeutet, dass die Klimaschutzmaßnahme/das Klimaschutzprojekt ohne die Förderung durch die Aktion Zukunft+ nicht stattgefunden hätte. Projekte, die bereits aus sich heraus wirtschaftlich sind, aber aufgrund anderer Hemmnisse nicht umgesetzt werden, werden einer Barrieren-Analyse unterzogen. Für den Nachweis werden die Fördermittelgeber, wie in der nachfolgenden Grafik dargestellt, eine Zusätzlichkeitsprüfung durchführen.

Die Prüfung der Zusätzlichkeit erfolgt nach folgendem Schema[2]:

[2] Quelle: Verändert nach CDM Executive Board (2012): Tool for the demonstration and assessment of additionality. Version 07.0.0 (https://cdm.unfccc.int/methodologies/PAmethodologies/tools/am-tool-01-v7.0.0.pdf).

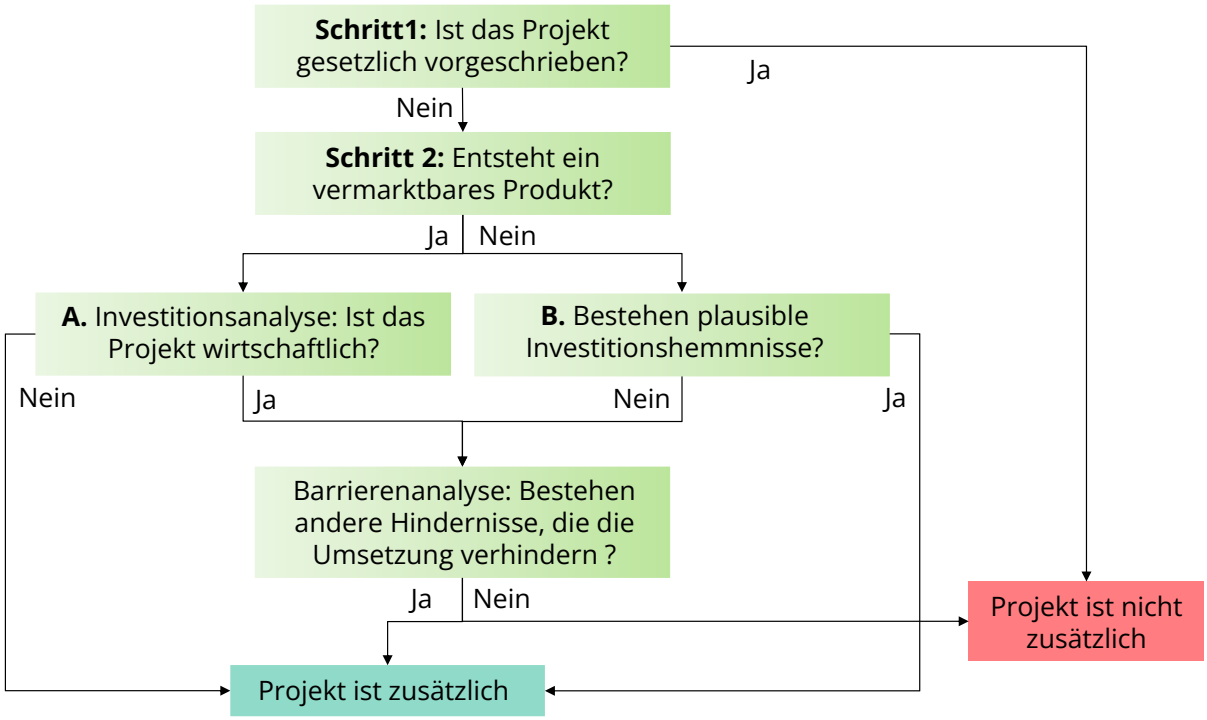

Schritt 1: „Ist das Projekt gesetzlich vorgeschrieben?“: Beantragte Projekte dürfen nicht gesetzlich vorgeschrieben sein (regulatorische Zusätzlichkeit).

Schritt 2: „Entsteht ein vermarktbares Produkt?“: Feststellung, ob bei dem Projekt vermarktbare Produkte und damit zusätzliche finanzielle Einnahmen oder Einsparungen generiert werden.

A. Kein vermarktbares Produkt entsteht:

Anhand einer Investitionsanalyse[3] wird festgestellt, ob sich das Projekt wirtschaftlich selbst trägt. Ist dies nicht der Fall, ist das Projekt zusätzlich. Sollte das Projekt bereits wirtschaftlich sein, kann untersucht werden, ob dem Projekt regulatorische, psychologische oder andere Barrieren entgegenstehen, die durch eine Anschubfinanzierung oder einen finanziellen Anreiz behoben werden.

B. Vermarktbares Produkt entsteht:

Die Investitionshemmnisse müssen plausibel sein. Bestehen keine finanziellen Hemmnisse, kann untersucht werden, ob dem Projekt regulatorische, psychologische oder andere

[3] Für die Investitionsanalyse wird im Wesentlichen der Kapitalwert und ergänzend der interne Zinsfuß herangezogen.

Barrieren entgegenstehen, die durch eine Anschubfinanzierung oder einen finanziellen Anreiz behoben werden.

3. Förderfähige Projektkosten und Fördersumme

3.1 Anwendung der De-minimis-Verordnung für Unternehmen

Bei der Förderung handelt es sich um einen nichtrückzahlbaren Zuschuss. Bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts ist die Förderung eine staatliche Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung. Die De-minimis-Verordnung gilt in der Regel für Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche, d. h. für Antragsteller, die unabhängig von ihrer Rechtsform, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (jede wirtschaftliche Tätigkeit, die im Anbieten von Gütern und Dienstleistungen an einem Markt besteht). Darunter fallen auch Verbände, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen oder auch öffentliche Eigen- oder Regiebetriebe sowie kommunale Zweckverbände. Dabei darf die Summe der einem Unternehmen oder Unternehmensverbund gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre bis zu EUR 300.000 betragen. Abweichende Beihilfegrenzen gelten z. B. für nachfolgende Bereichen:

- Fischerei und Aquakultur,
- den Agrarsektor,
- Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-Sektor)
- bestimmte exportbezogene Tätigkeiten sowie
- für den Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Ein **Merkblatt zu De-minimis-Beihilfen** wird zum Download zur Verfügung gestellt.

Mit der Antragstellung ist eine Erklärung über die im relevanten Zeitraum bereits in Anspruch genommenen De-minimis-Beihilfen abzugeben. Diese sogenannte "**De-minimis Erklärung**" wird dem Antragsteller durch die Fördermittelgeber im Rahmen des Antragsprozesses zur Verfügung gestellt. Ohne eingereichte und geprüfte De-minimis Erklärung kann ein Projektvertrag nicht unterzeichnet werden.

Dem Zuwendungsempfänger wird für die bewilligte Förderung eine sog. De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. Diese ist vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Eine Initiative von Landkreis München | Projektpartner Landkreis Ebersberg, Stadt Augsburg | Im Rahmen der 29++ | In Zusammenarbeit mit Energie Agentur Ebersberg – München

3.2 Arten der Projektausgaben und -einnahmen

Investitionskosten und Investitionsnebenkosten:

Diese umfassen die mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Kosten und Nebenkosten, unter anderem Sachausgaben, Bauvorhaben, Personal sowie Dienst- und Fremdleistungen. Sofern die Projektinitiator:innen nicht in der Lage sind, einzelne Leistungen selbst zu erbringen, können sie diese durch Beauftragung Dritter/externer Dienstleistungsunternehmen durchführen lassen. Im Projektantrag muss im Arbeits- und Ressourcenplan auf die Tätigkeiten bzw. auf andere Unterstützungen der externen Dienstleistungsunternehmen verwiesen werden. Die Höhe und Notwendigkeit der Vergabe von Aufträgen ist zu begründen, z. B. mit Hilfe einer Auftragswertschätzung oder Leistungsbeschreibung. Zur Prüfung der Angemessenheit sind Arbeitsaufwand sowie Tages- bzw. Stundensatz des externen Dienstleistungsunternehmens zu kalkulieren.

Laufende Kosten:

Werden durch Tätigkeiten/Aktivitäten im Projekt laufende Ausgaben (z. B. Wartungskosten, Instandhaltung) erwartet, sind diese im Finanzplan anzugeben.

Eigenleistungen:

Leistungen, die im Projekt eingebracht werden, für die aber keine Ausgaben in der Projektfinanzierung angesetzt werden, sind Eigenleistungen. Arbeiten in Eigenleistungen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Die Fördermittelgeber behalten sich das Einfordern einer fachlichen Prüfung durch ihre Mitarbeiter:innen vor. Dies wird individuell nach Antragstellung geprüft.

Drittmittel/Förderung (Mittel Dritter mit konkretem Projektbezug):

Drittmittel müssen in die Kalkulation miteinbezogen werden. Im Antrag ist ein Nachweis in Form eines Bescheids oder, bei privatrechtlichen Sponsor:innen, über eine rechtsverbindlich unterschriebene Zusage des Drittmittelgebenden mit Angaben zum Betrag und zum angestrebten Auszahlungszeitpunkt beizulegen. Liegt der Nachweis mit dem Antrag noch nicht vor, können Drittmittel im laufenden Projekt zum späteren Zeitpunkt angerechnet werden.

Laufende Einnahmen:

Werden durch Tätigkeiten/Aktivitäten im Projekt Einnahmen (z. B. aus Verkauf, Einsparung, Schutz- und Teilnahmegebühren, Spenden, etc.) erwartet, sind diese in die Finanzierung einzubeziehen. Sie sind keine Eigenmittel.

Eigenkapital/Eigenmittel:

Die angegebenen Eigenmittel müssen nachweisbar vorhanden sein und auf Nachfrage belegt werden. Durch das Projekt erwartete Einnahmen und Eigenleistungen stellen keine Eigenmittel dar.

3.3 Förderfähige Projektkosten

Förderfähig sind alle Kosten, die für die erfolgreiche Umsetzung des Projektes notwendigerweise anfallen und setzen sich aus Investitionskosten und Investitionsnebenkosten zusammen. Die förderfähigen Projektkosten richten sich unter anderem nach den Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten für das geplante Projekt. Die Beurteilung dessen erfolgt nach Ermessen der Fördermittelgeber, als Orientierung dienen insbesondere die technischen FAQ der KfW und die BAFA-Merkblätter.

Es sind folgende Ausgaben förderfähig:

- anfallende Sachausgaben,
- angemessene Ausgaben für Personalkosten,
- Ausgaben für Verträge mit sachkundigen externen Dritten zur Unterstützung der Projektgestaltung und -umsetzung.

Ansatzfähig sind die Bruttokosten einschließlich der Umsatzsteuer, außer bei Projektinitiator:innen die vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei denen nur die Nettokosten berücksichtigt werden. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

3.4 Berechnung der Fördersumme

Die endgültige Fördersumme wird durch die Fördermittelgeber festgelegt. Sie bemisst sich nach der Wirtschaftlichkeitsgrenze für das jeweilige Projekt und nach der Effizienz der Treibhausgaseinsparung. Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeitsgrenze werden die Projektkosten der Projektinitiator:innen mitberücksichtigt. Dabei werden die Projektkosten auf Plausibilität und Angemessenheit geprüft. Berücksichtigt werden die Gesamtausgaben und -einnahmen sowie die zur Verfügung stehenden Eigenmitteln und Drittmittel. Sie sind im Finanzplan anzugeben und im Projektantrag zu begründen (siehe Kapitel 3.3).

Die Gesamtausgaben und -einnahmen sind in angemessener Höhe zu kalkulieren, so dass die Projektinitiator:innen auch die Weiterführung des Projekts nach Ende der Auszahlung der Fördersumme gewährleisten können. Durch die Fördersumme soll das Projekt in die Wirtschaftlichkeit gebracht werden.

Wirtschaftlichkeitsgrenze

Analog zur Zusätzlichkeitsprüfung (siehe Kapitel 2.2.4) wird das Projekt für die Ermittlung der Fördersumme durch die Fördermittelgeber in folgenden Kategorien unterteilt:

Eine Initiative von Landkreis München | Projektpartner Landkreis Ebersberg, Stadt Augsburg | Im Rahmen der 29++ | In Zusammenarbeit mit Energie Agentur Ebersberg – München

Klimaschutzeffizienz:

Projektkategorie		Ermittlung Fördersumme
A. Projekte, bei denen ein vermarktbares Produkt entsteht	1. Die Investitionsanalyse[4] zeigt, dass das Projekt ohne Förderung über die Aktion Zukunft+ nicht wirtschaftlich ist.	Die Ausgaben und Verluste sind bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit förderfähig.
	2. Die Investitionsanalyse[4] zeigt, dass das Projekt bereits wirtschaftlich ist. Hemmnisse stehen allerdings einer Umsetzung im Wege (es handelt sich zum Beispiel um eine Neuheit).	Beantragte Förderung wird auf Plausibilität geprüft (qualitativ).
B. Projekte, bei denen kein vermarktbares Produkt entsteht	1. Investitionshemmnisse bestehen.	Ausgaben und Verluste sind förderfähig.
	2. Investitionshemmnisse bestehen nicht, aber andere Barrieren stehen einer Umsetzung im Wege (es handelt sich zum Beispiel um eine Neuheit).	Beantragte Förderung wird auf Plausibilität geprüft (qualitativ).

Anhand der Treibhausgasminderungsabschätzung und der beantragten Förderung kann die **Effizienz der Förderung** (€ je reduzierte Tonne CO_2e) dargelegt werden. Sie sollte idealerweise unter 100 € je reduzierte Tonne CO_2e liegen.

3.5 Kombination mit anderen Fördermechanismen

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermechanismen anderer Träger (z. B. der KfW-Bank, des BAFA, kommunales Fördermechanismus) oder einer Steuerermäßigung nach § 35 c EStG für die gleichen förderfähigen Kosten ist gestattet, sofern die Kumulierung durch die Richtlinien des weiteren Anbieters nicht ausgeschlossen wird. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen bei den jeweiligen Fördermechanismen.

Förderungen oder sonstige Zuwendungen durch Dritte sind in den Projektplänen, Budgets und Abrechnungen transparent auszuweisen.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragstellung

Anträge können ganzjährig eingereicht werden (Ansprechperson siehe Kapitel 10). Es wird eine vorherige Kontaktaufnahme zur Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Projektes empfohlen. Das Antragsformular kann auf der Homepage des Landkreises München und der Aktion Zukunft+ heruntergeladen werden.

Der Antrag ist **vor Beginn der Projektumsetzungsmaßnahmen** elektronisch unter Verwendung der vorgegebenen Formulare auf die E-Mail-Adresse (projekte@aktionzukunftplus.de) einzureichen.

Diese Einreichung hat sowohl inhaltlich als auch formal die geforderten Voraussetzungen der Förderrichtlinie zu erfüllen.

4.2 Antragsunterlagen

Bei Antragstellung sind alle Unterlagen vollständig einzureichen:

- Ausgefüllter und unterschriebener Projektantrag;
- Finanzplan;
- Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen;
- Angebote, Kostenvoranschläge, Rechnungen mit aussagekräftiger Beschreibung des Leistungsumfangs;
- Aktueller Registerauszug (z. B. Vereinsregister, Handelsregister), falls zutreffend;
- Satzung o. ä., falls zutreffend;
- Nachweis der Vertretungsberechtigung, falls abweichend zu Registerauszug oder Satzung;
- Nachweis der Gemeinnützigkeit, falls zutreffend (gültiger Feststellungs- oder Freistellungsbescheid).

Nehmen Sie in Ihrem Antrag klaren Bezug zu den oben unter Ziff. 2.2 genannten Kriterien und beschreiben Sie, inwieweit Ihr Projekt diese erfüllt. In dem Antrag muss transparent dargestellt werden, wie und wodurch die Projekte ihre klimaschützende Wirkung entfalten. Zudem müssen in den Antragsunterlagen die geplanten Aktivitäten nachvollziehbar beschrieben und die Tätigkeiten unter Angabe von Zeitanteilen (im Folgenden „**Arbeitsschritte**“) aufgeschlüsselt werden.

4.3 Antragstellung bei einem Verbundprojekt

Sofern ein Projekt von zwei oder mehreren Antragsberechtigten gemeinsam umgesetzt werden soll (im Folgenden „**Verbundprojekt**“), die einzelnen Antragsberechtigten jeweils ein Eigeninteresse an der Umsetzung dieses Projekts haben und bei jedem Antragsberechtigten

eigene Ausgaben entstehen, die gefördert werden können, handelt es sich um ein Verbundprojekt. Die jeweiligen Antragsberechtigten (im Folgenden „**Verbundpartner**“) müssen bereits im Projektantrag bekannt und eingebunden sein.

Innerhalb eines Verbundprojekts ist nur ein Projektantrag einzureichen, die Verbundkonstellation ist darzulegen. Es ist eine gemeinsame Projektbeschreibung zu erstellen, aus der ersichtlich wird, welche Teile des Projekts von welchem Verbundpartner umgesetzt werden. Jeder einzelne Verbundpartner reicht einen eigenen Finanzplan ein. Gesamtfinanzierungsplan, Eigenmittel und Angemessenheit der Fördersumme werden je Verbundpartner einzeln geprüft. Der Projektvertrag wird von allen Verbundpartnern gemeinsam unterschrieben. Daraus folgt, dass jeder Verbundpartner Vertragspartei ist und damit über die gleichen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag verfügt.

In jedem Verbundprojekt ist ein:e Koordinator:in als zentrale Ansprechperson zu nennen.

4.4. Antragsprüfung

Nach Eingang des Antrags werden die Antragsunterlagen von den Fördermittelgebern geprüft.

Die Anträge stehen in einem Wettbewerb zueinander. Eingehende Anträge werden nach den definierten Bewertungskriterien (siehe Kapitel 2) priorisiert, nicht alle Anträge werden notwendigerweise berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Antragsbewilligung besteht nicht.

Die Projektinitiator:innen sind verpflichtet, bei der Evaluierung des Projekts durch die Fördermittelgeber, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Fördermittelgeber behält sich das Recht vor, die projektbezogenen Unterlagen jederzeit anzufordern.

Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und der Projektantrag hinsichtlich der Bewertungskriterien positiv durch die Fördermittelgeber bewertet wird, wird die Fördersumme und die Dauer des Spenden-Crowdfundings (nachfolgend „**Zieldauer**“ genannt) ermittelt.

Anschließend erfolgt die Prüfung und Bewilligung durch den Lenkungsbeirat der Aktion Zukunft+ oder das individuelle Entscheidungsgremium der beteiligten Kommune. Nach positiver Prüfung der Förderfähigkeit durch den Lenkungsbeirat/ das Entscheidungsgremium wird die Aufnahme in den Fördermechanismus in Aussicht gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Fördermechanismus besteht vor der Unterzeichnung des Projektvertrags nicht.

Vor Veröffentlichung des Projektes auf der Homepage der Aktion Zukunft+ für die Finanzierungsphase muss mit den Fördermittelgebern ein Projektvertrag geschlossen werden.

5. Finanzierungsphase und Auszahlung der Fördersumme

5.1 Vertragsschluss

Mit Unterzeichnung des Projektvertrags wird bestätigt, dass die Finanzierungsphase in Form des Spenden-Crowdfundings gestartet werden soll. Die Projektinitiator:innen können ab diesem Zeitpunkt in der Regel keine wesentlichen Änderungen des Projektes mehr vornehmen. Wesentliche Änderungen sind unter anderem diese, die die Höhe der Fördersumme beeinflussen. Werden während der Durchführung des Projektes Änderungen (auch zeitliche) gegenüber der geplanten Ausführung in der Antragstellung erforderlich, müssen die Antragsvoraussetzungen nach der Richtlinie der Aktion Zukunft+ trotzdem eingehalten werden und die Änderungen umgehend den Fördermittelgebern unter Vorlage von Nachweisen mitgeteilt werden. Wesentliche Änderungen bedürfen einer Genehmigung der Fördermittelgeber, die im Ermessen der Fördermittelgeber liegt. In der Regel wird die Zustimmung erteilt, sofern die Projektinitiator:innen nachweisen, dass die Antragsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie auch im weiteren Projektverlauf eingehalten werden. Lehnt die Fördermittelgeber die Genehmigung ohne eine schriftliche Begründung ab, sind die Projektinitiator:innen zum Rücktritt vom Projektvertrag berechtigt, wenn die Realisierung des Projekts ohne die angezeigten Änderungen für die Projektinitiator:innen nicht zumutbar ist. Im Falle von wesentlichen Änderungen sind die Fördermittelgeber zum Rücktritt vom Projektvertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn die Umsetzung des Projekts zu dem im Antrag festgehaltenen Zeitpunkt in Verzug geraten ist und die Projektinitiator:innen nicht binnen einer angemessenen Nachfrist Abhilfe schaffen.

5.2 Spenden-Crowdfunding-Phase und Auszahlung der Fördersumme

Über die Finanzierung des Projekts entscheidet der Erfolg des Spenden-Crowdfundings. Hierfür bieten die Fördermittelgeber Unternehmen, Organisationen, Kommunen und Privatpersonen die Möglichkeit, sogenannte „Zukunft+ Zertifikate“ über einen Online-Shop (www.aktion-zukunft-plus.de) zu erwerben. Ein Zukunft+ Zertifikat kann für 20,00 € erworben werden, wovon 9,00 € in die im Fördermechanismus teilnehmenden lokalen Projekte investiert werden. Spender:innen können in der Regel selbst entscheiden, in welche lokalen Projekte die Spende fließen soll.

Projektinitiator:innen werden dazu angehalten, bei der Bewerbung des eigenen Projekts aktiv mitzuwirken und über die Präsentation des Projekts auf der Webseite www.aktion-zukunft-plus.de in den eigenen Medien, auf der eigenen Homepage, auf Social-Media-Kanälen etc. aktiv zu berichten.

Auf der Webseite ist online die schrittweise Erreichung der Fördersumme (Anzeige: noch offener Zielbetrag) nachvollziehbar. Sofern und sobald die Zahlungen für die Fördersumme in ausreichender Höhe vorliegen, werden die Projektinitiator:innen informiert und erhalten eine Zusage über die Auszahlung der Fördersumme.

Die Auszahlung der Fördersumme an die Projektinitiator:innen erfolgt nicht, bevor diese im Laufe der festgelegten Zieldauer über das Spenden-Crowdfunding in voller Höhe erreicht ist

Eine Initiative von Landkreis München | Projektpartner Landkreis Ebersberg, Stadt Augsburg | Im Rahmen der 29++ | In Zusammenarbeit mit Energie Agentur Ebersberg – München

oder die Fördersumme durch Gelder des Aktion Zukunft+-Fördertopfes der Fördermittelgeber aufgefüllt wurde.

Die Auszahlung der Fördersumme an Projektinitiator:innen erfolgt in der Regel **nach acht Wochen** ab der Zusage der Auszahlung durch die Fördermittelgeber auf das im Projektvertrag angegebene Konto. Die Fördermittelgeber behalten sich ausdrücklich das Recht vor, in begründeten Fällen die Fördersumme an die Projektinitiator:innen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu übermitteln. Darüber hinaus kann mit den Projektinitiator:innen die Auszahlung der Fördersumme in Teilbeträgen vereinbart werden.

Wird die Fördersumme während der Zieldauer des Spenden-Crowdfundings nicht erreicht, sind die Fördermittelgeber berechtigt, den Projektvertrag vorzeitig aufzulösen. Im Falle einer Vertragsauflösung werden die bis dahin gespendeten Gelder nicht an die Projektinitiator:innen ausbezahlt und auf andere in dem Fördermechanismus teilnehmende Projekte aufgeteilt.

6. Projektdurchführung

Nach der Auszahlung der Fördersumme an die Projektinitiator:innen haben diese **sieben Monate Zeit, um den ersten Meilenstein im Projektantrag zu beginnen**. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen eine Fristverlängerung durch die Fördermittelgeber gewährt werden. Der Beginn des Projektes ist den Fördermittelgebern anzuzeigen, damit bei Bedarf während der Arbeiten eine Prüfung durch Mitarbeiter:innen der Fördermittelgeber vorgenommen werden kann. Den beauftragten Mitarbeiter:innen der Fördermittelgeber ist, nach vorheriger Anmeldung, jederzeit zu gestatten die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes an Ort und Stelle zu prüfen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass erforderliche Nachweise fehlen oder Anforderungen nicht eingehalten sind, erhält die antragstellende Person eine **Nachbesserungsfrist von zwei Monaten** gerechnet ab dem Tag der Kontrolle.

Eine Dokumentation des Projektes ist verpflichtend. Anforderungen an die Dokumentation werden im Projektvertrag festgeschrieben.

Hinweis bei Änderungen während der Durchführung

Werden während der Durchführung des Projektes Änderungen gegenüber der geplanten Ausführung in der Antragstellung erforderlich, müssen die Antragsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie trotzdem eingehalten werden und die Änderungen umgehend den Fördermittelgebern unter Vorlage von Nachweisen mitgeteilt werden. Die Fördermittelgeber erteilen die Zustimmung nach billigem Ermessen. In der Regel wird die Zustimmung erteilt, sofern die Projektinitiator:innen nachweisen, dass die Antragsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie auch im weiteren Projektverlauf eingehalten werden. Das gleiche gilt, wenn die Umsetzung des Projekts zu dem im Antrag festgehaltenen Zeitpunkt in Verzug geraten ist. Die Fördermittelgeber sind in beiden Fällen zum Rücktritt vom Projektvertrag berechtigt.

Bewerbung des Projekts während der Projektdurchführung

Die Projektinitiator:innen sind verpflichtet, auf allen projektbezogenen Publikationen einen gut sichtbaren Hinweis auf die Finanzierung durch die Aktion Zukunft+ (mit Angabe des Logos und wenn möglich des genauen Links zur Homepage der Aktion Zukunft+) anzubringen. Nach

dem erfolgreichen Ausfinanzieren des Projekts wird der Hinweis auf die Teilnahme in dem Fördermechanismus der Aktion Zukunft+ gegeben und ein Link zum ausfinanzierten Projekt auf der Homepage der Aktion Zukunft+ platziert.

7. Projektdokumentation und Projektbericht

7.1 Projektdokumentation

Für die Evaluierung des geförderten Projekts und für die Erfolgskontrolle insgesamt ist eine laufende Projektdokumentation einzureichen. Um die Wirkung des Projektes mit konkreten Zahlen und Informationen zu füllen, können auch nach Projektabschluss Befragungen, Zählungen, Datenerfassungen etc. im Rahmen eines vertraglich festgelegten Monitorings erhoben werden.

Die Projektinitiator:innen sind verpflichtet, den Projektfortschritt **quartalsweise** zu dokumentieren (ggf. abweichende Zeiträume sind explizit zu vereinbaren) und gegenüber den Fördermittelgebern ohne Aufforderung per E-Mail nachzuweisen. Insbesondere sind die Projektinitiator:innen verpflichtet, die Umsetzung der einzelnen Arbeitsschritte lt. Projektantrag nachzuweisen.

7.2 Projektbericht

Die Projektinitiator:innen sind verpflichtet, das gesamte Projekt in einem Projektbericht klar, transparent, nachvollziehbar und mit entsprechenden vollständigen Belegen (Abschlussunterlagen) spätestens binnen **zwei Monaten** nach dem offiziellen Abschluss des Projekts (Datum der Ausführung der letzten Projektumsetzungsmaßnahme) oder Abbruch des Projekts an die Fördermittelgeber über die E-Mailadresse projekte@aktionzukunftplus.de zu übermitteln.

Die Abschlussunterlagen sind als PDF-Dokument zu versenden und müssen folgendes enthalten:

- Projektbericht (mindestens 1 Seite bzw. 1.500 Worte; Beschreibung des Projektverlaufs (inhaltlich, zeitlich, technisch und organisatorisch) sowie Beantwortung der Fragen in Anlage A weiter unten);
- Mindestens 5 digitale aussagekräftige Fotos in druckfähiger Qualität. Diese sind auch als Bildformat beizufügen;
- Die Mittelverwendung ist in einer Abrechnung darzustellen und alle voll erkennbaren Belege sind anzuschließen (auch Privatdaten müssen darin kenntlich abgebildet sein). Diese Unterlagen dienen der internen Dokumentation der Aktion Zukunft+;
- Im Rahmen des Projekts erzeugte Druckmaterialien und relevante andere Materialien.

Andere abweichende Formen der Dokumentation können als Teil des Projektvertrags schriftlich vereinbart werden.

Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass nicht die gesamte durch die Fördermittelgeber ausbezahlte Fördersumme verbraucht wurde, verpflichten sich Projektinitiator:innen, den nicht verbrauchten Betrag unverzüglich und unaufgefordert an die Fördermittelgeber zurückzuzahlen.

Legen die Projektinitiator:innen die Abschlussunterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vor, so liegt ein Abbruch des Projektes vor, sofern die Projektinitiator:innen nicht binnen einer angemessenen Nachfrist Abhilfe schaffen. Die Fördermittelgeber kann in diesen Fällen vom Projektvertrag zurücktreten und eine vollständige oder teilweise Rückzahlung der ausbezahlten Fördersumme verlangen.

8. Rückforderung / Übergang von Rechten und Plichten

Die Fördermittelgeber behalten sich vor, die ausbezahlte Fördersumme zurückzufordern, unter anderem dann, wenn:

- die Fördersumme für andere Zwecke verwendet wurde;
- die Nachweise für die Verwendung nicht erbracht wurden;
- die Umsetzung des Projekts abgebrochen wurde;
- die Anlagen/Fahrzeuge o. Ä. vor Ablauf des in dem Antrag angegebenen Nutzungszeitraums nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt, verkauft oder anderweitig zweckentfremdet wurden.

Umstände, die einen Rückforderungsgrund (z. B. Projektabbruch, Zweckentfremdung, Verwendung der Fördersumme für andere Zwecke) erwarten lassen, sind den Fördermittelgebern zusammen mit geeigneten Nachweisen unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage werden die Projektinitiator:innen den Rechtsnachfolger verpflichten, in diesen Vertrag einzutreten bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (einschließlich dieser Rechtsnachfolgeklausel) zu übernehmen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Zudem behalten sich die Fördermittelgeber stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Projektinitiator:innen den Fördermittelgebern die Besichtigung des Fördergegenstandes ermöglichen müssen. Kann die Besichtigung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen. Dies gilt nicht, soweit die Besichtigung des Fördergegenstandes aufgrund seiner Beschaffenheit bzw. seines Wesens unmöglich ist.

Die Entscheidung über die Rückzahlung der Fördersumme liegt im Ermessen der Fördermittelgeber bzw. Entscheidungsgremien in den beteiligten Kommunen. Bei dieser Entscheidung wird u.a. das Verschulden der Projektinitiator:innen an dem Rückforderungsgrund berücksichtigt.

Eine Initiative von Landkreis München | Projektpartner Landkreis Ebersberg, Stadt Augsburg | Im Rahmen der 29++ | In Zusammenarbeit mit Energie Agentur Ebersberg – München

9. Haftungsausschluss

Bei der Aktion Zukunft+ handelt es sich um einen freiwilligen Fördermechanismus der Fördermittelgeber. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Fördermechanismus besteht nicht. Die gesammelten Mittel werden im Rahmen der Finanzierung durch das Spenden-Crowdfunding nach pflichtgemäßem Ermessen und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig prüfungsfähigen Antragsunterlagen gewährt.

Jegliche Ansprüche der Projektinitiator:innen gegen die Fördermittelgeber sind ausgeschlossen. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Fördermittelgeber– außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Ein maximaler Haftungsbetrag kann in dem jeweiligen Projektvertrag zwischen den Fördermittelgebern und den Projektinitiator:innen individuell vereinbart werden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Fördermittelgeber. Soweit die Projektinitiator:innen einen Schadenseintritt hätten verhindern können, liegt ein Mitverschulden der Projektinitiator:innen im Sinne des § 254 BGB vor.

Die Angaben in den Antragsunterlagen und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind ggf. subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1. des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Die Fördermittelgeber behalten sich das Recht vor, notwendige Änderungen dieser Förderrichtlinie vorzunehmen.

10. Ansprechperson

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Energieagentur Ebersberg-München gGmbH:

Ansprechperson: Lara Hein

Telefon: 089 277 80 89 20

E-Mail: projekte@aktionzukunftplus.de

Anlage A: Fragen für den Projektbericht

Bitte beantworten Sie uns folgende Fragen:

1. Wofür wurde das gespendete Geld konkret ausgegeben?
2. Welche Wirkung (Treibhausgasreduktion, weitere Effekte) hat das Projekt erfüllt bzw. welche Ziele wurden damit verfolgt?
3. Wurde die Wirkung wie im Projektantrag erzielt? Welche Änderungen wurden vorgenommen? Wenn die angestrebte Wirkung nicht realisiert werden konnte, lag das aus Ihrer Sicht woran?
4. Wie viele Personen konnten erreicht/beteiligt werden?
5. Welche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit wurden durchgeführt?
6. Welche Probleme traten bei der Umsetzung auf?
7. Waren Sie mit der Abwicklung und Beratung durch die Fördermittelgeber zufrieden?

Eine Initiative von Landkreis München | Projektpartner Landkreis Ebersberg, Stadt Augsburg | Im Rahmen der 29++ | In Zusammenarbeit mit Energie Agentur Ebersberg – München